

S i e b t e s G e s e t z

zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Art. 1

Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (GVBl. LSA S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 a Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Weiterleitung der Zuweisungen nach Satz 1 durch Satzung abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aktuellere Belegungszahlen zugrunde legen. In der Satzung sind das Verfahren zur Ermittlung der Belegungszahlen und deren Bekanntmachung zu regeln.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro zum 1. März eines jeden Jahres gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

3. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
4. § 15 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Im ersten Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2969)“ die Wörter „in der jeweils aktuellen Fassung“ eingefügt und im zweiten Satzteil wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 5. § 22 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31.Dezember 2022“ wird durch die Angabe „31.Dezember 2023“ ersetzt.
 6. § 23 Abs. 1 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31.Dezember 2022“ wird durch die Angabe „31.Dezember 2023“ ersetzt.

Art. 2

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 18 f wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt und in der zweiten Alternative werden die Wörter „für das Schuljahr 2019/2020“ ersetzt durch die Wörter „für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024“.

2. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2696)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Angabe „2023“ durch „2024“ ersetzt.

Art. 3

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „7 570 000“ durch die Zahl „8 194 100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zu 10 v. H. nach der Fläche. Zu 90 v. H. erfolgen sie entsprechend dem Bevölkerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und unter 27 Jahren, wobei die Landkreise 70 v. H. und die kreisfreien Städte 30 v. H. erhalten. Kreisfreien Städten, die nach § 31 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung höhere Zuweisungen erhalten hätten, wird der Unterschiedsbetrag ausgeglichen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf den Bevölkerungsanteil ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf die Fläche ist jeweils der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegen diese Zahlen nicht rechtzeitig vor, sind die Erhebungen des nächst erreichbaren vergangenen Jahres zugrunde zu legen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres.“

2. § 33 wird gestrichen.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1 Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien für die Legislatur 2021-2026 – hier Zeilen 4540 ff. – ist geregelt, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes, weiterhin Bestand haben sollen. Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung – vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2023 - finanziell bedeutsamer Maßnahmen – Mehrkindregelung, Finanzierung zusätzlicher Fachberatungskräfte, Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen – vor, die bislang aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes finanziert worden sind.

Das geschieht vor dem Hintergrund, dass die Laufzeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) (sog. „Gute-Kita-Gesetz“) bis zum Ablauf des 31.12.2024 verlängert und dann in ein sog. „Qualitätsentwicklungsgesetz“ überführt werden soll. Unter dem 10.10.2022 ist der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in den Bundestag eingebracht worden¹.

Nach Art. 4 des Entwurfs des KiTa-Qualitätsgesetzes sollen die Bundesländer über das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ca. 1.993 Millionen Euro erhalten. Diese Regelung soll allerdings erst in Kraft treten, wenn alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes geändert haben. Auf Sachsen-Anhalt entfallen von den zusätzlichen FAG-Mitteln jeweils rd. 52 Millionen Euro. Außerdem sind aus den bislang erhaltenen Mitteln noch rd. 26 Millionen Euro unverbraucht, die im Falle der – zu erwartenden – Fortführung des Gute-Kita-Gesetzes auf die Jahre 2023f. übertragen und weiterhin zweckentsprechend verwendet werden dürfen.

Aus diesem Grunde ist es unproblematisch, dass der Entwurf des Kita-Qualitätsgesetzes künftig eine Priorisierung qualitätssteigernder Maßnahmen zu Lasten kostenbeitragsentlastender Maßnahmen vorsieht. Beitragsentlastende Maßnahmen, die

¹ BT-Drs. 20/3880

Gegenstand der Vereinbarung mit dem Bund gewesen sind, wie die Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG können aus den Bundesmitteln weiterhin finanziert werden mit der Maßgabe, dass weniger als 50 v. H. der auf Sachsen-Anhalt entfallenden zusätzlichen FAG-Mittel hierfür verwendet werden. Hinzutritt, dass diese Regelung erst ab dem 01.07.2023 gelten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Finanzierung der Mehrkindregelung wie bisher ohne jegliche Beschränkung möglich sein. Insgesamt belaufen sich die aus den zusätzlichen Bundesmitteln gem. Gute-Kita-Gesetz-Mitteln zu finanzierenden geplanten Ausgaben in 2023 auf rd. 52 Millionen Euro und in 2024 auf rd. 55 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine bzw. zu vernachlässigende Risiken für den Landeshaushalt, da fest damit zu rechnen ist, dass der Bundestag das Kita-Qualitätsgesetz verabschieden wird.

Weiter ist vorgesehen, den § 12 Abs. 4 KiFöG zu ändern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen, für die Verteilung der Zuweisungen an die Träger der Kindertageseinrichtungen und an die Kindertagespflegestellen aktuellere Belegungszahlen als die der Statistik zum 1. März des Vorjahres gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KiFöG zugrunde zu legen, um Einrichtungsträgern, die nach dem Stichtag ans Netz gehen, eine auskömmliche Finanzierung zu gewährleisten.

Ferner ist vorgesehen, die Zuweisungen gem. § 13 a KiFöG zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII über das Jahr 2022 hinaus auch für das Jahr 2023 zu zahlen.

Ebenso soll die Maßnahme Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft über das Schuljahr 2022/2023 hinaus bis zum Ablauf des Schuljahres 2023/2024 verlängert werden. vorgesehen. Dafür ist eine erneute Änderung des Schulgesetzes erforderlich.

B Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 - § 12a

Die Rechtsänderung bezweckt die finanzielle Entlastung der Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der gemeindlichen Finanzierungspflicht gem. § 12 b. Aktuell bemisst sich die Höhe der an die Träger zu leistenden Zuweisungen gem. §§ 12 Abs. 1, 12 a KiFöG nach der Zahl der am 1. März des Vorjahres in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreuten Kinder. Bei nach diesem Stichtag ans Netz gegangenen Einrichtungen obliegt den zuständigen (Verbands-)Gemeinden und den Eltern der betreuten Kinder gemäß §§ 12b, 13 Abs. 1 KiFöG 2013 die Finanzierung des Bedarfs der entsprechenden Einrichtung zunächst allein. Diese Finanzierungspraxis beruht auf einem rechtskräftigen Urteil des OVG Magdeburg vom 21.Mai 2019 - 4 L 110/17, abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/MWRE190002274>.

In dem dem Urteil vorangestellten Leitsatz hat das Gericht unter 1. ausgeführt, die Stichtagsregelung in § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KiFöG 2013 (juris: KiföG) sei auf die Weiterleitung der Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 1 bis 4, § 12a Abs. 1 Satz 1 KiFöG 2013 an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie auf die Gewährung von Zuweisungen aus eigenen Mitteln der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12a Abs. 1 Satz 2 KiFöG 2013 entsprechend in dem Sinne anzuwenden, dass insoweit auf die Zahl der am 1. März des Vor(vor)jahres in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle betreuten Kinder abzustellen sei. Seine Entscheidung hat das OVG im Wesentlichen mit den Materialien zur Gesetzgebung und systematischen Erwägungen begründet. Zu der hier in Rede stehenden Problematik hat das OVG angemerkt, dem Gesetzgeber stünden insoweit aber verschiedene Wege offen, den Mehrbedarf und die resultierende Überforderung der (Verbands-)Gemeinden und Eltern gegebenenfalls abzufedern. So komme etwa in Betracht, auf erhebliche Kostensteigerungen bei der Kinderbetreuung im Laufe des Haushaltsjahres durch „zusätzliche“ oder „weitere“ Zuweisungen von Landes- und Landkreismitteln zu reagieren, wie dies im Haushaltsjahr 2016 durch §§ 12d und 12e KiFöG 2016 auch der Fall gewesen sei.

Bis zu dieser Entscheidung verteilten einige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen auf der Grundlage aktuellerer Belegungszahlen.

Die Rechtsänderung soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Rückkehr zu der alten und bewährten Verwaltungspraxis ermöglichen. Aus Gründen der Transparenz und besseren Vorhersehbarkeit bzw. Planbarkeit für die Einrichtungsträger sind die

Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der Belegungszahlen sowie die Bekanntmachung der Belegungszahlen in einer Satzung zu regeln.

Weitergehende Abweichungen sind unzulässig. Die Landes- und Landkreiszahlungen sind nach den Belegungszahlen des 1.3. des Vorjahres oder des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend und weniger weit zurückliegenden Stichtags jeweils vollumfänglich auszukehren. Insoweit verbleibt es bei der vom OVG Magdeburg mit besagtem Urteil festgestellten Rechtslage, dass es für einen finanziellen Einbehalt in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Landes- und Landkreiszubeisungen zur Deckung der Kosten bei unterjährigen Änderungen für die Kinderbetreuung keine Rechtsgrundlage gibt.

Zu Nr. 2 - § 13

Die Beitragsentlastung der Eltern (sog. Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2) hat derzeit eine Laufzeit bis Ende 2022. Diese soll wegen der Risiken für den Landeshaushalt zunächst bis Ende 2023 verlängert werden. Korrespondierend ist die Erstattungsregelung gem. 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend zu verlängern, damit die Gemeinden und Verbandsgemeinden rechtzeitig die notwendigen Mittel erhalten, um die aus der Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 resultierenden Einnahmeausfälle zu kompensieren. Die Laufzeitverlängerung der Mehrkindregelung entspricht der Laufzeitverlängerung des Gute-Kita-Gesetzes. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bund in dem avisierten Qualitätsentwicklungsgesetz, in das ab 2025 das sog. „Gute-Kita-Gesetz“ überführt werden soll, weiterhin an Beitragsentlastungen beteiligt. Belastbare Zusagen darüber liegen noch nicht vor.

Auf das Haushaltsrisiko für den Landeshaushalt ist in der Begründung – Allgemeiner Teil - hingewiesen worden. Hingewiesen wird auch darauf, dass die Spitzabrechnung für die Beitragsentlastung für das Jahr 2023 dann in 2024 erfolgt.

Zu Nr. 3 - § 13a

Zur Milderung der im Rahmen des in 2019 beschlossenen sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ erweiterten Beitragsbefreiung in § 90 Abs. 4 SGB VIII erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils eine jährliche Zuweisung von insg. 4.006 400 Euro. Die Änderung zeichnet die Verlängerung des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ vorerst bis Ende 2023 nach. Auf ggf. erforderliche, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulierbare Änderungen aufgrund der im 3. Entlastungspaket der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmen (v.a. Erhöhung der Wohngeldbeziehenden und Übertragung der Leistungen SGB II und SGB XII in das Bürgergeld und Erhöhung der Leistungsbeziehenden aufgrund der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage) wird hingewiesen.

Der derzeitige Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verlängerung des sog. „Gute-Kita-Gesetzes“ sieht eine verpflichtende Erweiterung der Beitragsstaffelung nach Einkommen, täglicher Betreuungszeit und Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder vor. Dies wird Thema im Rahmen des Bundesratsverfahrens sein, so dass hier auf ein Haushaltsrisiko hingewiesen wird.

Zu Nr. 4 - § 15a

Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes bedarf es der Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden, Verbandsgemeinden und freien Träger. Diese Verpflichtung muss auch das Jahr 2023 abbilden. Dazu ist die Meldung anonymisierter Daten erforderlich, die das Land an den Bund anonymisiert übermitteln muss.

Zu Nr. 5 - § 22

Aufgrund der Verlängerung des Bundesgesetzes und der entsprechenden finanziellen Absicherung durch den Bund soll die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung fortgeführt werden. Hierfür ist die Befristung in § 22 Abs. 3 Satz 1, wonach das Land jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 € zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 SGB VIII in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt, zu ändern. Wegen der Haushaltsrisiken für das Land in 2024 soll die Förderung vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2023 fortgesetzt werden.

Zu Nr. 6 - § 23

Aufgrund der zu erwartenden Verlängerung des Bundesgesetzes und der resultierenden finanziellen Unterstützung des Bundes soll die Förderung der Jahrespersonalkosten für weitere 37 pädagogische Fachkräfte für Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen Anforderungen unterliegen, über den 31.12.2022 hinaus erfolgen. Wegen der Haushaltsrisiken für das Land in 2024 soll sich die Fortsetzung der Förderung vorerst auf das Jahr 2023 beschränken.

Zu Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 1 - § 18 f Abs. 3

Die Änderung des Schulgesetzes bezweckt, die Attraktivität der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen zu steigern und den Fachkräftebedarf abzusichern. Daher soll diese Ausbildung dauerhaft schulgeldfrei sein. Derzeit wird die Schulgeldfreiheit aus Bundesmitteln auf der Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes und des darauf fußenden Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt vom 23.08.2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege finanziert.

Zu Nr. 2 - § 18 f Abs. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auch die durch das Kita-Qualitätsgesetz beabsichtigte Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 berücksichtigt.

III. Zu Art. 3 – Änderung des KJHG LSA

Zu Nr. 1 - § 31 Abs. 1

Der im Gesetz ursprünglich festgeschriebene Mittelansatz i.H.v. 7 570 000 ist seit 2020 um jährlich 2 % dynamisiert worden. Nunmehr soll der sich rechnerisch daraus ergebende neue Sockelbetrag einschließlich der Dynamisierung für 2023 aufgenommen werden, der dann ab 2024 wieder um 2 % zu dynamisieren ist.

Zu Nr. 2 - § 31 Abs. 2

Gemäß § 32 des KJHG-LSA wurde § 31 des KJHG-LSA drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich seiner Fördergrundsätze sowie seiner Umsetzung und Wirksamkeit im Jahr 2019 evaluiert und gegenüber dem Landtag von Sachsen-Anhalt schriftlich Bericht erstattet.

Im Rahmen der Evaluierung des Änderungsgesetzes des KJHG-LSA wurden die verwaltungsmäßige Umsetzbarkeit der Fördergrundsätze sowie die Wirkung der Kommunalisierung auf Personaleinsatz und auf Struktur und Qualität der örtlichen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII untersucht.

Ein Ergebnis dieser Untersuchung war, dass eine gerechte Verteilung der Mittel unabdingbar ist, um den besonderen Bedingungen des ländlichen Raums Rechnung zu tragen. Es wurde empfohlen, die Verteilung der Mittel nicht nur von der Zahl der jungen Menschen abhängig zu machen, sondern auch von weiteren Faktoren (z.B. Flächenfaktor, Alter der Zielgruppe). Die Berechnungsgrundlage für die Förderung nach § 31 KJHG-LSA ist bislang ausschließlich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 27 Jahre im

vorvergangenen Jahr. Wie im Evaluationsbericht festgestellt wurde, nutzen auch Kinder im Grundschulalter zunehmend die Angebote außerschulischer Jugendbildung. Dies belegen auch Angaben des Statistischen Landesamtes. Daher und um den Forderungen der Jugendhilfeträger mehr Rechnung zu tragen, soll die Berechnungsgrundlage auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 27 Jahre angepasst werden.

Neben der künftigen Einbeziehung der 6 bis 10jährigen ist vorgesehen, einen Flächenfaktor gemäß der veröffentlichten Erhebung des Statistische Landesamtes Sachsen-Anhalt in die Berechnung aufzunehmen. Für die Berechnung des Flächenfaktors ist der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen und in die Norm entsprechend aufzunehmen.

Sowohl die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen sowie der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung können für den entsprechenden in der Vorschrift vorgesehenen Zeitpunkt unter folgendem Link <https://statistik.sachsen-anhalt.de/> auf der Website des Statistischen Landesamtes eingesehen werden.

Dem Bericht zur Evaluierung des § 31 KJHG-LSA folgend, soll die örtliche Jugendarbeit besser unterstützt werden, insbesondere die Verteilung der Mittel zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen soll bedarfsgerechter gestaltet werden. Hierbei soll auch der ländliche Raum mehr Unterstützung erfahren. Die geänderte prozentuale Aufteilung der Mittel soll dem Rechnung tragen. Dies hatte sich bereits bei der Verteilung der Jugendpauschale bewährt. Seinerzeit waren die Mittel in 80 % für die Landkreise und 20 % für die kreisfreien Städte aufgeteilt worden.

Durch diesen neuen Verteilerschlüssel werden die kreisfreien Städte finanziell benachteiligt. Diesbezüglich ist vorgesehen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen, um die Nachteile auszugleichen. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für die jeweilige kreisfreie Stadt wird jährlich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Verteilerschlüssel ermittelt. Der entstandene negative Differenzbetrag soll der jeweiligen kreisfreien Stadt zusätzlich zugewiesen werden.

Zu Nr. 3 - § 33

Die Übergangsregelung für das Haushaltsjahr 2015 ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

IV. Zu Art. 4 – Inkrafttreten

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023.